

Arbeitspapier der GSt¹ (Stand 29.01.2015):

Auswertung der Anhörung „Evaluierung des StandAG“ /
Zusammenstellung von Auffassungen und Ergebnissen

Inhalt

Tabellarischer Überblick über angesprochene Themenbereiche	3
Teil 1: Beiträge der Sachverständigen in Reihenfolge des Ablaufs	4
Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt.....	4
Dr. Helmut Röscheisen	5
Prof. Dr. Hans Peter Bull.....	6
RA Dr. Olaf Däuper	7
Prof. Dr. Johannes Hellermann	8
MD a.D. Gerald Hennenhöfer.....	9
RAn Dr. Bettina Keienburg.....	10
Wolfram König (Präs. BfS)	11
RA Jörg Kuhbier	12
RA Prof. Dr. Christoph Moench	13
RA Dr. Herbert Posser.....	14
PD Dr. Ulrich Smeddinck.....	15
RA Dirk Teßmer	16
Dr. Marc André Wiegand.....	17
RA Dr. Ullrich Wollenteit	18
Sts a.D. Jürgen Becker	19
Prof. Dr. Martin Burgi (schriftliche Stellungnahme).....	20
Teil 2: Thematische Zusammenstellung der Äußerungen.....	21
Behördenstruktur / Behördenorganisation.....	21
Verfahrensfragen (Legalplanung / Umweltprüfung ...)	24
Öffentlichkeitsbeteiligung	28
Rechtsschutz.....	30
Kostenregelung.....	33

¹ Die Beiträge der Sachverständigen zur Anhörung im Original-Wortlaut sind dem Protokoll der Anhörung zu entnehmen, das unter <http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse18/a16/standortauswahl/protokolle> publiziert ist. Die hier vorgelegte Auswertung unternimmt den Versuch einer kompakten Zusammenfassung nur der wesentlichsten Gesichtspunkte, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit in der Wiedergabe der Beiträge der Sachverständigen.

Organisation der Kommissionsarbeit	36
Umgang mit Gorleben	37
Weitere Themen.....	38

Tabellarischer Überblick über angesprochene Themenbereiche

Zugehörige K-Drs.	Name	Verfahren	Behördenstruktur	Rechtsschutz	Öffentlichkeitsbeteiligung	Kostenregelung	Gorleben	Kommissionsarbeit, Organisation	Gesetzgebung, Vorgeschichte	Sonstiges
35	Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt					X				
54	Dr. Helmut Röscheisen			X	X	X	X	X		
38	Prof. Dr. Hans Peter Bull	X	X	X	X					
44	Dr. Olaf Däuper		X	X		X		X		
47	Prof. Dr. Johannes Hellermann	X				X			X	
36	MD a.D. Gerald Hennenhöfer	X	X			X			X	
39	Dr. Bettina Keienburg	X		X						
53	Präs. Wolfram König		X						X	
41	Jörg Kuhbier		X							
43	Prof. Dr. Christoph Moench					X				
37	Dr. Herbert Posser	X					X	X		X
56	PD Dr. Ulrich Smeddinck	X	X	X	X			X		
52	Dirk Teßmer	X		X	X					
40	Dr. Marc André Wiegand	X		X	X					
55	Dr. Ullrich Wollenteit	X		X			X			
57	Sts a.D. Jürgen Becker			X		X	X		X	
42	Prof. Dr. Martin Burgi	X		X						

Teil 1: Beiträge der Sachverständigen in Reihenfolge des Ablaufs

Prof. Dr. Hans-Wolfgang Arndt

- Die „**Umlage**“ des StandAG müsse finanzverfassungsrechtlich richtig eingeordnet werden: Bekannt seien nur die Kategorien Steuer, Sonderabgaben, Gebühren, Beiträge. Alles spreche dafür, dass die „Umlage“ weiterhin als Beitrag zu sehen sei.
- In §21b Atomgesetz wurde zuvor von „**Beiträgen**“ gesprochen; diese Regelung wurde mit dem StandAG für unanwendbar erklärt. Aus dieser Umetikettierung selbst ergebe sich keine finanzverfassungsrechtliche Rechtfertigung der Umlage. Die Umlage sei damit kein finanzverfassungsrechtlich zulässiger Ausweg.
- Das **Verursacherprinzip** reiche als Grundlage für eine neue Umlage nicht aus. Vielmehr müsse es eine **gesetzliche Ermächtigungsrundlage** geben; zudem müssten die Ausgaben „notwendig“ sein (vgl. AtG).
- Unstrittig sei, dass die Abfallverursacher für alle Sicherheitsaspekte Sorge zu tragen hätten; mögliche **Kosten für die Erzielung gesellschaftlicher Akzeptanz** seien hingegen vom Steuerzahler zu tragen.
- Notwendig wäre eine erneute Standortsuche nur dann, wenn der Begriff „**bestmöglich**“ im **komparativen Sinne** gemeint wäre, d.h. wenn der beste aller möglichen Standorte gefunden werden müsste.
- Dies wäre ein problematischer Ausweg, weil er in eine **Endlager-Endlosschleife**, eine Ablehnungs-Kettenreaktion führen würde: Man könnte immer vermuten, dass es anderenorts einen noch „bestmöglicheren“ Standort geben könne.
- Auch das Bundesverfassungsgericht nutze in seiner atomrechtlichen Dogmatik seit 40 Jahren den Begriff „bestmöglich“, aber nie in einem komparativen Sinne.
- Die richtige Interpretation gehe dahin, dass das Kriterium „bestmöglich unter Sicherheitsaspekten“ dann erfüllt sei, wenn dem **Anforderungsprofil gemäß §7 Atomgesetz** Genüge getan sei.
- Nach der Rechtsprechung des BVerfG sei eine „**unechte Rückwirkung**“, also eine nachträgliche Erschwerung der Suche – durch die alternative Standortsuche –, nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des (ursprünglichen) Gesetzeszwecks, also der atomrechtlichen Sicherheit, geeignet sei. Unzulässig sei sie hingegen dann, wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen.
- Dem Gesetzgeber gehe es erkennbar um Zeitverzögerung und Offenhaltung der Rechtslage. Dies sei politisch verständlich, jedoch nicht ausreichend, um eine Zahlungspflicht der Betreiber zu begründen.

7 Kritikpunkte am StandAG:

1. Keine breite gesellschaftliche Debatte vor Verabschiedung des StandAG
2. Nicht verbunden mit rechtsverbindlicher Entscheidung für endgültigen Atomausstieg
3. Beteiligung der Bevölkerung im StandAG völlig unzureichend abgesichert
4. Gorleben nicht ausgeschlossen
5. Lediglich hoch radioaktive Abfälle einbezogen (5% der Gesamtabfälle der KKW)
6. Kein definitiver Ausschluss von Atommüll-Exporten
7. Keine Sicherstellung der Finanzierung durch öffentlichen Fonds

6 Schlussfolgerungen:

1. Die Kommission brauche mehr Zeit – um die Erkenntnisse aus dem ENTRIA-Projekt zu rezipieren, vor allem aber um eine breite Debatte zu führen und einen gesellschaftlichen Konsens herzustellen.
2. Öffentlichkeitsarbeit müsse zu echter Bürgerbeteiligung führen. Dazu bedarf es auch verstärkter Rechtsschutz-Regeln und erweiterter Klagemöglichkeiten. Betroffene Regionen müssten ein Vetorecht bekommen, das auch den Bundestag bindet.
3. Der Atomausstieg müsse im Grundgesetz abgesichert werden.
4. Gorleben hätte nie in die engere Standort-Auswahl gelangen dürfen (vgl. Studien von J. Kreusch und U. Kleemann, die dies untermauern).
5. Ein eindeutiges Exportverbot für hoch radioaktiven Müll müsse unumgebar gesetzlich verankert werden.
6. Die EVUs müssten zu ihrer Verantwortung nach dem Verursacherprinzip stehen und die entsprechenden Kosten voll übernehmen. Die Rückstellungen der KKW-Betreiber müssten in einen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsfonds überführt werden. Die Rückstellungshöhen müssten durch unabhängige Experten überprüft werden, wie es auch der Bundesrechnungshof fordert.

Fragen und Antworten:

- Welche der vorgeschlagenen Änderungen müssten kurzfristig/zeitlich vordringlich angegangen werden?
 - o Grundfehler des StandAG: Es sei an der Gesellschaft in Deutschland vorbei gearbeitet worden. Wenn dies nicht geändert werde, werde es zu keiner vollen Unterstützung der Bevölkerung kommen. Dieses Manko müsse sofort angegangen werden; es sei allererste Aufgabe der Kommission, diesen fundamentalen Konstruktionsfehler zu beseitigen und eine Gesetzesänderung für mehr Öffentlichkeitsbeteiligung zu veranlassen.

- Ein wissenschaftsbasierter und transparenter Entscheidungsprozess im Sinne des StandAG sei angebracht.
- **Akzeptanz** sei ebenfalls ein wünschenswertes Ziel, allerdings werde Zustimmung zu einem bestimmten Standort **nicht überall erreichbar** sein.
- Das StandAG sei auf den **Gesetzgeber als Entscheidungsinstanz** zugeschnitten. Das sei ein Fortschritt und verleihe höhere demokratische Legitimation als eine Planfeststellung durch die Exekutive – habe allerdings auch **Auswirkungen auf den Rechtsschutz**.
- Der Zeitraum von 1 Mio. Jahre mag naturwissenschaftlich angemessen sein, führe politisch aber zu Glaubwürdigkeitsproblemen. Kein Gesetzgeber könne so lange Sicherheit versprechen.
- Wissenschaftler mögen in der Öffentlichkeit erhöhte Glaubwürdigkeit genießen. Allerdings spreche „die Wissenschaft“ selten mit einer Stimme, und auch nicht immer frei von Interessen und Wertungen. Letztlich bleibe die Politik für die Standortentscheidung zuständig.
- **Öffentlichkeitsbeteiligung** sei unverzichtbar. Allerdings dürfe von ihr nicht zu viel erwartet werden. Beteiligung sei oft aus Einzelinteressen heraus motiviert, die aber gerade nicht den Ausschlag für Mehrheitsentscheidungen geben dürften. Kompromisse können nur im politischen Raum ausgelotet werden.
- Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz können in Widerspruch zur Wissenschaftsbasierung geraten.
- Die Politik bleibe verantwortlich und dürfe sich nicht nur auf Wissenschaft und/oder Öffentlichkeit berufen. Die Volksvertreter müssten um Akzeptanz werben, Vertrauen fördern, und schließlich entscheiden.
- **Demokratische Legitimation** bilde den Angelpunkt des Verfahrens. Fraglich sei, ob der Gesetzgeber sich durch das gestufte Verfahren schon zu sehr binde. § 20 StandAG erinnere zudem an einen Planfeststellungsbeschluss, bei dem der Gesetzgeber nur noch eingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten habe.
- Die **Duplizität der beiden Bundesämter** sei ein großes Problem und könne unnötige Komplikationen verursachen. Das Spiel mit verteilten Rollen sei der Sache nicht angemessen und habe schädliche Folgen, wie etwa die Abwerbung von Experten und den Verzicht auf die Nutzung vorhandenen Sachverständigen. Eine geordnete Zusammenarbeit der beteiligten Stellen sei dringend nötig.

Mündlich:

- **Zur Behördenstruktur:** Die Arbeitsteilung zwischen BfE (Regulierungsbehörde) und BfS (Vorhabenträger) lasse Schwierigkeiten in der Kompetenzabgrenzung erwarten, auch wenn sie vermutlich dem Europarecht bzw. der Entsorgungsrichtlinie genügen dürfte.
- Das BfS sei für die Aufgabe als Vorhabenträger personell nicht ausreichend ausgestattet, werde sich also weiterhin privater Dritter (wie der DBE) bedienen müssen. Deren Beziehungen zu den KKW-Betreibern erweckten den Anschein von Interessen-Verflechtung und müssten aufgeklärt werden.
- Die **Verteilung von Aufgaben** und Einfluss zwischen Staat und Privaten im Bereich der Endlagerung müsse **grundsätzlich überdacht** werden.
- Eine Lösungsmöglichkeit wäre es, alle Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben in **einer einzigen Bundesoberbehörde** zu konzentrieren, und die Vorhabenträgerschaft einer neuen bundeseigenen Gesellschaft zu übertragen. Alternativ könnte die DBE wieder ins Eigentum des Bundes überführt werden.
- **Zum Rechtsschutz:** Legalplanung führe zu **teilweise verkürztem Rechtsschutz**. Gegen die abschließende Standortentscheidung stehe die Verfassungsbeschwerde nur einem eingeschränkten Kreis von beschwerdeberechtigten Personen offen. Dieser Ausschluss etwa der Umweltverbände könnte gegen Europarecht (UVP-Richtlinie) verstoßen. Zudem beschränkt sich der gerichtliche Überprüfungsmaßstab auf das Grundgesetz.
- Die **Einführung zusätzlicher Klagemöglichkeiten** sollte noch einmal grundlegend geprüft werden. Sie könnte der Akzeptanzhöhung dienen. Der mögliche Zeitverzug durch Klagen dürfte anhand der Dimension der Aufgabe von untergeordneter Bedeutung sein.
- **Zur Kostenregelung:** Ob das im StandAG vorgesehene Umlageverfahren eine unzulässige Beitrags-Dopplung darstelle, sei abstrakt schwer zu entscheiden.
- Eine **alternative Standortsuche entspreche heutigen internationalen Standards** zur Risikovorsorge. Das BVerfG habe dazu die **Rechtsfigur des „dynamischen Grundrechtsschutzes“** entwickelt. „Bestmögliche“ Risikovorsorge sei insofern auch komparativ zu verstehen.
- Wünschenswert im Rahmen des Atomausstiegs wäre ein umfassendes Konzept zur Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegungs- und Entsorgungsverpflichtungen. Auch damit könnte die Kommission sich beschäftigen.

Mündlich:

- Nach alter Rechtslage gab es keine materiell-rechtliche Basis für die Standortsuche. Die Auswahl war vielmehr zunächst nur Sache des Betreibers; das anschließende Planfeststellungsverfahren war ausdrücklich nicht offen für Erwägungen zu Standortalternativen.
- Nach StandAG sei nun auch die **Standortauswahl gesetzlich ausgestaltet** im Hinblick auf das Ziel der bestmöglichen Risikovorsorge.
- Dass im StandAG wesentliche Standortentscheidungen **dem Gesetzgeber selbst überantwortet** werden, möge manchen Juristen überraschen, scheine aber angesichts einschlägiger BVerfG-Rechtsprechung **unproblematisch**, weil hinreichende Gründe erkennbar seien.
- Auch die **Aufgabenverteilung** zwischen vorbereitender Verwaltung und entscheidendem Gesetzgeber scheine **sinnvoll** getroffen.
- Die **Refinanzierung** der Kosten des Auswahlverfahrens durch die Abfallverursacher erscheint grundsätzlich **zulässig**. Sie rechtfertige sich im Kern daraus, dass die Abfallverursacher von ihrer Verantwortlichkeit für die sichere Endlagerung durch den Bund entlastet werden, ohne dass der Bund zugleich auch die finanziellen Lasten übernehmen wollte.
- Es wäre daher auch eine Ausweitung der Beitragsregelung des Atomgesetzes als Grundlage für die Einbeziehung der Kosten des Standortauswahlverfahrens möglich gewesen. Der Gesetzgeber habe stattdessen das Ulagemodell gewählt.
- Es komme nicht auf die Benennung der Abgabe an, sondern auf deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Der tragende Grund der Rechtfertigung sei der oben genannte.
- Auch für die Kosten des Standortauswahlverfahrens tragen die Abfallverursacher Verantwortung. Es gehe bei der Suche nicht um eine Endlos-Schleife, sondern um einen Standort, der seinen Beitrag leiste zu bestmöglicher Sicherheit im Sinne des Atomgesetzes und der Grundrechte.
- Dem stehe **kein (überwiegendes) schutzwürdiges Vertrauen der Abfallverursacher** entgegen. Sie hätten zwar bislang schon die Kosten der Erkundung von Gorleben getragen, hätten jedoch nie darauf vertrauen können, dass keine weiteren Standorte mehr erkundet werden müssten.
- Das BVerfG habe das **Gebot eines dynamischen Grundrechtsschutzes** formuliert, was ausdrücklich einschließe, dass Anforderungen verschärft werden dürften, ohne dass dem Positionen der Betroffenen entgegengehalten werden könnten.

Mündlich:

- Das StandAG entspringe einer **politischen Einigung** zwischen Bund und Ländern, Fraktionen und Parteien. Der zugehörige Gesetzentwurf sei nicht vom BMU alleine, sondern in **Zusammenarbeit mit allen Beteiligten** erarbeitet worden.
- „**Bestmögliche Sicherheit**“ werde im StandAG als eine Zielbestimmung genannt. Gleichzeitig werde der komparative Prozess durch das im Gesetz vorgegebene Verfahren eingegrenzt.
- Im StandAG vorgesehen sei ein **Sicherheitsranking** von Standorten, wobei erwartet werde, dass der am besten „gerankte“ Standort dann auch akzeptiert werde.
- Die heutige **internationale Praxis** gehe eigentlich den umgekehrten Weg: Man nehme ein Akzeptanz-Ranking vor, suche also den von der Bevölkerung am ehesten akzeptierten Standort, und prüfe dort die Möglichkeit der Errichtung eines sicheren Endlagers.
- Die Entscheidungsfindung durch eine „Kaskade“ von Bundestags-Beschlüssen (**Legalplanung**) sei expliziter Wunsch der politischen Seite (insb. Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) gewesen.
- Das Verhältnis zwischen BfS (Betreiber) und BfE (Aufsichtsbehörde) sei klar geregelt und entspreche den **europarechtlichen Vorgaben**.
- Dass das BfE allerdings noch nicht voll ausgebildet und auch die **14. Atomgesetz-Novelle** noch nicht verabschiedet sei, sei ein für Deutschland blamabler, rechtswidriger Zustand.
- Zur **Betreiberfunktion** des BfS: Das BMU habe vorgeschlagen, diese auf eine neue halbstaatliche Gesellschaft zu übertragen. Der Vorschlag sei als vermeintliche Privatisierung der Endlagerung diskreditiert worden. Das BfS habe sich dann dafür entschieden, die Betreiberfunktion weiter selbst auszufüllen, auch wegen seiner Erfahrungen und seiner Verantwortung bei der Asse. Dementsprechend müsse die Aufsichtsfunktion nun auf das neue BfE übertragen werden.
- Die **Umlagefinanzierung** sei in einem von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten **Gutachten** angeregt worden, um die Vollfinanzierung durch die EVUs sicherzustellen, und schließlich so in den Gesetzestext übernommen worden.
- Insgesamt sei das StandAG ein gründlich erarbeiteter Kompromiss, an dem festgehalten werden solle.

Mündlich:

- Zur Zielsetzung des StandAG:
„**Bestmögliche Sicherheit**“ sei komparativ in dem Sinne zu verstehen, dass eine Auswahlentscheidung zwischen möglichen Standorten getroffen werden müsse; allerdings nicht superlativ (ultimativ) im Sinne des *einen, bestmöglichen* Standortes.
- Der zu findende Standort müsse die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche **Vorsorge gegen Schäden** gewährleisten, so wie es von jeher in § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz formuliert und vom BVerfG bestätigt worden sei.
- Dies ergebe sich aus der Auslegung des Gesetzes, ohne dass dafür eine Änderung des Gesetztextes notwendig sei. Zwingend erforderlich sei allerdings ein entsprechendes **Grundverständnis aller Beteiligten**.
- Zur Problematik der Legalplanung:
Soweit der Gesetzgeber die Standortentscheidung letztlich selbst vornehme, handele es sich um eine sogenannte **Legalplanung**. Dies könne **verfassungskonform zulässig** sein. Allerdings seien dafür gemäß der Stendal-Entscheidung des BVerfG **gute Gründe erforderlich**.
- Gemäß StandAG liege der Grund hierfür wohl in dem Wunsch nach **höherer demokratischer Legitimation**. Es bleibe allerdings problematisch, in Abgrenzung zu normalen Verwaltungsentscheidungen zwischen „besserer“ und „schlechterer“ Legitimation zu unterscheiden.
- Fraglich sei auch, ob der Gesetzgeber zum Zeitpunkt seiner abschließenden Standort-Entscheidung überhaupt über alle erforderlichen Erkenntnisse verfüge. Zu befürchten sei ein **Prüfdefizit** zwischen Gesetzgeber (der noch nicht alles prüfen könne) und Verwaltungsbehörde (die manches nicht mehr prüfen dürfe).
- Besser wäre es daher, wenn der **Gesetzgeber nur einen Vorrangstandort festlegen** würde, den die Verwaltungsbehörde im Zulassungsverfahren dann selbst noch einmal prüfen könne. So würde auch ein verstärkter Rechtsschutz möglich.
- Das im StandAG vorgesehene Verfahren sei auch europarechtswidrig: Wenn der Gesetzgeber die Standortentscheidung selbst treffe, müsse er auch die zugehörige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entscheiden. Dagegen sei wiederum kein Rechtsschutz gegeben. Artikel 11 der UVP-Richtlinie regele jedoch, dass alle EU-Mitgliedstaaten Rechtsschutz in materieller wie verfahrensrechtlicher Hinsicht gewähren müssten (vgl. Trianel-Entscheidung des EuGH).
- Zur Frage von Enteignungen:
Es sei davon auszugehen, dass für die Erkundung benötigte Flächen notfalls durch Enteignung gesichert werden müssten. Das StandAG verweise hierzu auf das Bundesberggesetz und das Atomgesetz. Das BbergG sei aber gemäß BVerfG-Entscheidung zu Garzweiler für Enteignungen nur einschlägig, wenn es um Rohstoffversorgung gehe, nicht aber für die Entsorgung. Das Atomgesetz hingegen setze, soweit es Enteignungen überhaupt zulasse, als Zweck die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers voraus. Ob Enteignungen, als das „schärfste Schwert“ des Gesetzgebers, auch in solchen Fällen verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könnten, in denen es lediglich um Vergleich und Auswahl von Standorten gehe, sei zweifelhaft.

Mündlich:

- Das BfS begrüße das StandAG ausdrücklich und habe einen ähnlichen Weg seit 2001 aktiv empfohlen.
- Allerdings gebe es Änderungsbedarf, insbesondere bei den Fristen, die sehr ehrgeizig und kaum einzuhalten seien. Daran hänge auch die Frage, ob die befristeten Genehmigungen der Zwischenlager zeitlich ausreichend seien.
- Genau geprüft werden müsse auch die Frage, wie der Wissenszuwachs bzw. der sich entwickelnde „Stand von Wissenschaft und Technik“ im Laufe eines Jahrzehnte dauernden Verfahrens verfolgt und berücksichtigt werden könne.
- Vorrangig behandelt werden müsse im Übrigen die **Frage nach den Behördenstrukturen**: Durch das StandAG sei mit dem **BfE ein zusätzlicher Akteur** auf staatlicher Seite eingeführt worden. Daraus könnten Schnittstellenprobleme, Systembrüche und Informationsbrüche resultieren.
- Schon die **Namensgebung sei nachzujustieren**, denn sie trage aktuell nicht zur Transparenz bei: So sei das BfE gerade nicht für die kerntechnische Entsorgung zuständig. Beim BfS als Betreiber/Vorhabenträger werde diese Aufgabe ebenfalls nicht im Namen abgebildet. Die DBE sei ebenfalls nicht generell für „Bau und Betrieb von Endlagern“ zuständig, sondern nur für die ihr im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- Um Klarheit herzustellen, sei die neu gegründete **vierte staatliche Ebene abzuschaffen** und die Genehmigungs- und Regulierungs-Funktion **in einem einzigen Bundesamt zusammenzuführen**. Dieses müsse sowohl über einen wissenschaftlichen Beirat als auch über ein gesellschaftliches Begleitgremium verfügen, das die Schnittstelle zur öffentlichen Diskussion bilde.
- Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Endlager seien in die Hand einer **neu zu gründenden Bundes-Gesellschaft** für kerntechnische Entsorgung zu legen. Diese solle unternehmerische Handlungsfreiheiten haben und nicht direkt an den Bundeshaushalt gebunden sein.

Fragen:

- Auf die Frage, ob die neue Rolle des BfS gemäß StandAG im Vorfeld zwischen BMU und BfS abgestimmt worden sei, erklärt W. König, das BfS sei zu Zeiten des AkEnd und dann später im Rahmen des „Gabriel-Papiers“ (2007) intensiv in Diskussionen mit dem BMU eingebunden gewesen; danach nicht mehr.
- Auf die Frage, ob die Behördenstruktur gemäß StandAG mit EU-Recht im Einklang sei, erklärt W. König, sowohl diejenige nach StandAG als auch die aktuelle Behördenstruktur seien seiner Meinung nach mit Europarecht in Einklang zu bringen.

Mündlich:

- Die Zusammenarbeit zwischen BfS und DBE basiere auf dem **Kooperationsvertrag** von 1984, der als privatrechtlicher Dienstleistungsvertrag zu qualifizieren sei, und dem **Betriebsführungsvertrag** für das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben. Die DBE sei demnach „technische Erfüllungsgehilfin“; hoheitliche Befugnisse würden ihr nicht übertragen, sondern bleiben beim BfS.
- Beide Verträge seien nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen kündbar. Das BfS bezahle(e) im Rahmen der Verträge jährlich ca. 100 Mio. (Stand 2006) bzw. **230 Mio. Euro** (Stand 2014) an die DBE.
- Bezüglich der Kosten für Gorleben und Schacht Konrad habe der Bund ein **Rückgriffsrecht auf die Abfallverursacher**; die Kosten für Morsleben müsse er hingegen alleine tragen.
- Problematisch sei die **monopolartige Stellung der DBE**. Der Vertrag biete auch keine Anreize zu wirtschaftlichem Handeln, sondern schreibe fixe Gewinnanteile der DBE fest.
- Das BfS habe **unzureichende Steuerungs- und Aufsichtsmöglichkeiten** über die DBE. Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsauslegung hätten auch schon zu einem Schiedsgerichtsverfahren geführt.
- Zu empfehlen sei die Überführung der DBE in ein bundeseigenes Unternehmen, das alle gegenwärtig vom BfS wahrgenommenen Betreiberaufgaben übernehme.
- Naheliegend sei es zudem, die atomrechtliche **Aufsicht direkt im BMUB** anzusiedeln, statt die Aufsicht einer neuen Bundesoberbehörde zu übertragen, die ihrerseits vom BMUB überwacht werde.
- Die Errichtung einer zweiten Bundesoberbehörde (**BfE**) neben dem BfS sei nicht von vornherein plausibel. Wirtschaftlichkeit und Transparenz von Verwaltungsabläufen sprächen dagegen. Auch sei die Rolle des BfE in den nächsten Jahren auf die Erstellung von Kostenbescheiden beschränkt. Insofern sei zu erwägen, seine **Errichtung zurückzustellen**.
- Soweit dennoch an der Existenz zweier Behörden festgehalten werde, solle eine **Kooperationsvereinbarung** zwischen beiden geschlossen werden, um einen regelmäßigen Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie eine abgestimmte Zusammenarbeit in Bezug auf Wissenschafts-Kontakte, Gutachtenvergaben, Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Kostenbescheide u.a. zu regeln. So könne auch die **Möglichkeit einer späteren Fusion** offen gehalten werden.

Mündlich:

- Im Ausland lagerten derzeit 25 oder 26 Behälter, die nach Deutschland zurückgeholt werden müssten. Das Zwischenlager (Transportbehälterlager) Gorleben biete ausreichend Platz und sei geeignet, sicher und vorfinanziert. Kein sachlicher Grund spreche gegen seine Nutzung.
- Der Gesetzgeber habe diese Nutzung nun ausgeschlossen und stattdessen die Rückführung in neue, standortnahe Zwischenlager angeordnet, die erst noch zu genehmigen und dann zu errichten seien. Mit **Kosten in zweistelliger Millionenhöhe pro Standort** sei zu rechnen.
- Die Abkehr vom Zwischenlager Gorleben sei vielleicht politisch legitim. Von der Kostenübertragung auf die Abfallverursacher seien aber deren **Grundrechte** (Berufsfreiheit, Eigentumsfreiheit; Grundsatz des Vertrauensschutzes) **betroffen**.
- Ein Grundrechtseingriff bedürfe hinreichender **sachlicher Gründe** und müsse **verhältnismäßig** sein. Solche Gründe gebe es nicht; ausschlaggebend sei vielmehr der politische Wunsch Niedersachsens nach einer Abkehr von Gorleben gewesen.
- Der **Begriff der Umlage** sei eine sprachliche Etikette, die finanzverfassungsrechtlich keine Kostenüberwälzung rechtfertigen könne. Dafür bedürfe es eines anerkannten Instruments; anderenfalls seien die Mehrkosten über Steuern zu finanzieren.
- In Frage kämen evtl. Beiträge, denen allerdings ein individueller und konkreter Vorteil gegenüberstehen müsse. Einen solchen **Vorteil** vermittele das StandAG **den Abfallverursachern nicht**, denn nichts spreche gegen die Eignungshöflichkeit des Salzstocks Gorleben.
- Auch die Suche nach einem bestmöglichen Standort könne eine Beitragserhebung nicht rechtfertigen. Bestmöglich sei ein Standort, der § 7 AtG entspreche; ein darüber hinausgehendes Bestmöglichkeits-Kriterium im komparativen bzw. superlativen Sinne sei wissenschafts- und entscheidungstheoretisch gar nicht erfüllbar, und die Kosten einer Suche deshalb auch nicht umlagefähig.
- Zudem seien der **Vorfinanzierung** zukünftiger Beiträge auch **zeitliche Grenzen** gesetzt, die in der Rechtsprechung anerkannt seien: Die Abfallverursacher könnten allenfalls über Zeiträume von 4 bis maximal 8 Jahren zu Vorausleistungen herangezogen werden, nicht jedoch, wenn die zu finanzierende Anlage erst 50 oder gar 70 Jahre später zur Nutzung verfügbar sein werde.

Fragen:

- Auf Nachfrage: Das **Eigentum** der Kraftwerksbetreiber unterliege zwar auch der **Sozialpflicht** des Eigentums nach GG. Eigentümer der Kernbrennstoffe bzw. der Abfälle seien allerdings nicht die EVUs, sondern **EURATOM**.

Mündlich: Änderungsbedarf in 9 Punkten

1. Es sei klarzustellen, für welche Arten von Abfällen das StandAG gelten solle, und wie das Wort „insbesondere“ in § 1 Abs. 1 zu verstehen sei (Abgrenzung auch zu Endlager Konrad).
2. Der Begriff „**bestmögliche Sicherheit**“ sei klarzustellen: Es müsse vermieden werden, dass er ja nach Verfahrensebene unterschiedlich interpretiert werde. Nach BVerfG-Judikatur sei die bestmögliche Sicherheit zudem nicht *ein* (Abwägungs-) Kriterium unter vielen, sondern *das* entscheidende Kriterium auf der ersten Ebene. Es sei insofern nicht komparativ zu verstehen.
3. Der **Zeitraum von 1 Mio. Jahren** könne zum pauschalen Argument gegen jeden Standort werden und sei deutlich zu reduzieren.
4. Das **Beschlussquorum** für die Kommission nach § 3 Abs. 5 StandAG („zwei Drittel ihrer Mitglieder“) sei unerfüllbar, da nur die Hälfte der Mitglieder stimmberechtigt sei. Werde das 2/3-Quorum hingegen nur auf diese Hälfte angewendet, so reichten schon bedenklich wenige Mitglieder (11) aus, um Kommissions-Beschlüsse zu fassen.
5. Für zukünftige **Enteignungen** sei § 12 Abs. 2 Satz 3 als **Grundlage nicht ausreichend**. Der Gesetzgeber könne hier eine Bedarfsfestlegung zwar selbst vornehmen, müsse dann aber auch die notwendigen Voraussetzungen erfüllen bzw. die nötige Gesamtabwägung vornehmen. Auch bedürfe es für eine enteignungsrechtliche Vorwirkung im Rahmen einer Legalplanung nicht nur „guter“, sondern „triftiger“ Gründe, die aber in der Gesetzesbegründung nicht dargelegt seien.
6. Beim Verfahren zwischen BfS, BfE und BMUB sei der **Verfahrensgang nicht klar geregelt**. Insbesondere sei zu klären, nach welchen materiellen Voraussetzungen des BfE von Vorschlägen des BfS abweichen könne, und wie in diesem Falle das Verfahren weiter verlaufe.
7. **Rechtsweg und Rechtsfolgen seien unzureichend** geregelt. Unklar blieben etwa die Folgen eines (teilweise) ablehnenden Bescheides (des BfE) und die Frage, ob der Vorhabenträger dagegen klagen könne. Auch die Auswirkungen einer gerichtlichen (Eil-) Entscheidung (insb. Suspendierung/Kassation) seien zu präzisieren. Werde der Bescheid hingegen bestandskräftig, sei nach möglichen Folgen für spätere Verfassungsbeschwerden zu fragen. Schließlich sei zu klären, inwieweit das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anwendbar sei.
8. Das Verhältnis der verschiedenen, im Gesetz verstreuten Kriterien zueinander sowie ihre jeweilige Bedeutung und Bewertung seien unklar.
9. Der **Erkundungsstopp für Gorleben** nach § 29 Abs. 2 StandAG beruhe auf der unzulässigen Prämisse eines rechtswidrigen Verhaltens und einer voreingenommenen Auswahl bzw. einer „Vorfestlegung“. Der Gesetzgeber dürfe aber eine Missachtung von Recht und Gesetz nicht von vornherein unterstellen, um gesetzgeberische Maßnahmen zu begründen. Die Erkundung in Gorleben müsse deshalb fortgesetzt werden.

Mündlich:

- Die Möglichkeit der **Evaluierung** des StandAG sollte **schrittweise und wiederholt** genutzt werden. Mit einer frühzeitigen Auftakt-Evaluierung könne Kritikern das Gefühl vermittelt werden, auf Augenhöhe mitzuarbeiten.
- Das StandAG solle als „**lebendes Gesetz**“ aufgefasst werden, das Anschluss an den lebendigen gesellschaftlichen Diskurs halten müsse.
- Die **Frist** für die Kommissionsarbeit solle bald um **mehr als 6 Monate verlängert** werden.
- Dem StandAG solle eine **Präambel** vorangestellt werden, in der insb. die Unumkehrbarkeit des Atomausstiegs sowie die Anerkennung des Verursacherprinzips betont würden. Auch auf den schwierigen Umgang mit Nichtwissen sowie den gesellschaftlichen Nutzen eines sicheren Verwahrrortes könne darin hingewiesen werden. Eine solche Präambel sei zwar ohne rechtliche Bindungswirkung, könne aber die Selbstbindung der Beteiligten fördern.
- Die **Öffentlichkeitsbeteiligung** im Rahmen der Kommissionsarbeit müsse – auch im Gesetzestext – einen **eigenständigen Stellenwert** bekommen, und nicht lediglich durch Verweis auf die Vorschriften für das spätere Auswahlverfahren geregelt werden.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung sei im Gesetz nur als Mindeststandard formuliert, was sinnvollerweise dazu diene, ihr die notwendige Flexibilität zu erhalten. Allerdings bedürfe es ergänzend eines fachlich fundierten **Konzepts für die Öffentlichkeitsbeteiligung**, um damit die jeweils richtigen Beteiligungs-Formate für jede Planungssituation auszuwählen.
- Das **Gesellschaftliche Begleitgremium** müsse aufgewertet werden. Es solle nicht beim BMUB, sondern etwa bei der Bundesstiftung Umwelt angesiedelt sein. Auch könne es Entscheidungen über Rücksprünge im Verfahren treffen und Mitspracherecht bei der Entwicklung des Nationalen Programms gemäß Entsorgungsrichtlinie bekommen.
- Der Einfluss des BMUB auf die Bundesoberbehörden (BfS und BfE) solle auf allgemeine Weisungen beschränkt werden, nach dem Vorbild der Bundesnetzagentur. Nur durch solche **Unabhängigkeit** könne Vertrauen der Betroffenen in die Entscheidungen dieser Behörden herbeigeführt werden.
- Mehr **Rechtsschutzmöglichkeiten** seien nicht unbedingt hilfreich. Statt auf streitige Urteile, die im Zweifel auch noch durchgesetzt werden müssten, sei eher auf **mehr Vermittlung, Mediation und Konsens** zu setzen.
- Das StandAG sehe bereits mehr Klagemöglichkeiten vor als andere Verfahren der Legalplanung für Infrastrukturvorhaben. Im Übrigen gelte **auch für Richter**, dass ihre **zeitliche Sichtweite** wie auch ihre Möglichkeiten zum **Umgang mit Nichtwissen** beschränkt seien.

Mündlich:

- **Innovative Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung** und deren zukünftige Fortentwicklung, die in § 9 Abs. 4 StandAG vorgesehen sei, seien zu begrüßen.
- Ebenso sei zu begrüßen, dass die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber selbst ein besonders **hohes Maß an demokratischer Legitimation** vermittele.
- Beides passe aber insofern nicht zusammen, als bei der Entscheidungsfindung durch den Gesetzgeber – anders als zuvor im Rahmen der Arbeit der Kommission, des BfS und des BfE – keine Beteiligung der Öffentlichkeit mehr vorgesehen sei.
- Im Übrigen seien Verfahren und Ideen der Bürger- und **Öffentlichkeitsbeteiligung** (etwa: Bürgerkonferenzen/Bürgerdialoge?) **weiter zu konkretisieren**, auch durch die Kommission.
- Zu überlegen sei auch, ob bereits die Kommission die **Öffentlichkeit aktiver einbinden** wolle.
- Die Öffentlichkeit solle zur Mitwirkung aktiv eingeladen, die **Beteiligten** sollten „**abgeholt**“ werden.
- Sämtliche Entscheidungsrelevanten **Unterlagen** müssten **öffentlich zugänglich** gemacht werden und dies auch während der gesamten Verfahrensdauer **bleiben**. Dies gelte auch für Stellungnahmen bzw. Eingaben an die Kommission, das BfS oder das BfE, für deren Einreichung es **keine Fristen** geben dürfe.
- Die Öffentlichkeit müsse auch finanziell in die Lage versetzt werden, sich zu beteiligen, etwa durch **Budgets für Sachverständigengutachten** und für organisatorische Kosten. Anderenfalls könne sie mit den EVUs nicht mithalten; dann fehle es an **Chancengleichheit**.
- Zum **Rechtsschutz**: Die Stendal-Entscheidung des BVerfG – die einzige Entscheidung, die bisher zu dieser Frage getroffen wurde – sei nicht ohne weiteres übertragbar. Insbesondere sei bei der Standortauswahl keine ähnliche Eilbedürftigkeit erkennbar.
- Relativ klar sei auch, dass der mangelnde Rechtsschutz mit der **UVP-Richtlinie** kollidiere. Der EuGH habe 2012 Kriterien für Ausnahmen von der UVP-Richtlinie aufgestellt, die hier aber nicht erfüllt seien.
- Die Bundesrepublik habe außerdem die **Aarhus-Konvention** unterzeichnet, die in Artikel 6 bzw. 9 unter anderem Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Rechtsschutz treffe und dabei keine Ausnahmen kenne. Endlager seien gemäß Anhang 1 eindeutig auch Gegenstand der Konvention.
- Wünschenswert sei deshalb, die **letztendliche Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde** treffen zu lassen und dagegen **Rechtsschutz über zwei Instanzen** (Ober- und Bundesverwaltungsgericht) mit Klagerecht für Jedermann zu gewähren. Die Entscheidung betreffe jedermann in Deutschland, daher müsse gerichtliche Kontrolle ohne jede Einschränkung möglich sein.

Mündlich:

- Die **Erwartung**, dass das Standortauswahlverfahren dank breiter Öffentlichkeitsbeteiligung und demokratischer legitimierter Beschlussfassung durch den Bundestag zu einem nationalen Konsens in der Endlagerfrage führen werde, sei **zu hoch gesteckt**.
- Die Kombination von Öffentlichkeitsbeteiligung und parlamentarischer Beschlussfassung könne vielmehr zu **Friktionen** führen; beide Verfahren würden sich möglicherweise gegenseitig in ihrer Legitimität in Frage stellen. Es gebe strukturellen Unvereinbarkeiten zwischen repräsentativen und partizipatorischen Elementen der Entscheidungsfindung („**Dilemma der doppelten Legitimation**“).
- Gegen eine Verletzung der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im StandAG sei praktisch kein **Rechtsschutz** gegeben. Nur an einer Stelle im Verfahren sei der Gang vor das Bundesverwaltungsgericht möglich; auch dies könne durch eine nachfolgende Entscheidung des Gesetzgebers überholt werden.
- Für wirksamen Rechtsschutz bleibe daher nur das BVerfG. Dieses könne die Entscheidung des Gesetzgebers dann nur anhand der betroffenen **Grundrechte** überprüfen. Ob der Gesetzgeber die Abwägung zwischen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen in der im StandAG vorgesehenen Weise vorgenommen habe, könne hingegen nicht mehr gerichtlich überprüft werden.
- Ratsam sei es daher, die parlamentarischen und die administrativen Entscheidungen stärker zu entkoppeln. Insgesamt solle das **Verfahren stärker verwaltungsrechtlich ausgestaltet** werden, mit evtl. nur einer abschließenden Parlamentsentscheidung.

Mündlich:

- Das StandAG enthalte in einem zentralen Punkt eine **Fehlkonstruktion**: Es wolle Konsens durch Verfahren schaffen, lasse aber **keinerlei Rechtsschutz gegen mögliche Verfahrensfehler** zu.
- Auch die Kombination von „Legitimation durch Verfahren“ und „**Superlegitimation** durch Parlamentsentscheidung“ sei ein **Fehler**.
- Von den vier vorgesehenen Entscheidungen des Parlaments sei nur die erste (Kriterien-Festlegung) klassische Gesetzgebung, die restlichen drei (Standortentscheidungen) seien typische **Einzelfallgesetze**, und daher **problematisch**.
- Dass gegen diese Entscheidungen des Gesetzgebers keinerlei **Rechtsschutz** vorgesehen sei, sei verfassungswidrig. Der Rechtsschutz sei auf ein **nicht mehr ausreichendes Niveau** geschrumpft, insbesondere im Falle von Enteignungen.
- Für eine **Legalplanung** brauche der Gesetzgeber gute und triftige Gründe. Besonderer Zeitdruck zähle nicht dazu, denn das Verfahren werde ohnehin Jahrzehnte dauern. Auch sei nicht erkennbar, welcher Nachteil für das Allgemeinwohl entstünde, wenn das Gesetz ausbliebe.
- Das **Rechtsschutzdefizit** werde auch nicht durch die Regelung in § 17 Abs. 4 StandAG ausgeglichen: Vor dem BVerwG könne nach dieser Regelung nur eines von vier Gesetzen angegriffen werden; zudem bleibe unklar, anhand welcher Maßstäben es dort überprüft würde.
- Den Standort Gorleben im Verfahren zu belassen, sei ein Fehler. Ein **Ausschluss von Gorleben** sei eine politische Entscheidung, zu der der Gesetzgeber befugt sei und die das StandAG **keineswegs rechtlich angreifbar** machen würde.
- Zwar bestehe ein gewisser Widerspruch zwischen der ergebnisoffenen Suche nach dem bestmöglichen Standort und einem Ausschluss von Gorleben. Dieser **Widerspruch** sei jedoch **aushaltbar**. Eine vollständig konsistente Lösung in Bezug auf Gorleben erscheine ohnehin nicht mehr möglich.
- Wenn Gorleben in der Auswahl bleibe, werde das Verfahren dadurch massiv beeinflusst, weil es eine „**Schere im Kopf**“ verursache: Jedes in die Diskussion eingebrachte Kriterium werde unweigerlich zunächst bezüglich seiner Auswirkungen auf Gorleben analysiert.
- Im Rahmen der Suche laufe seit 40 Jahren ein „Tanker“ auf Gorleben zu. Auch wegen **personeller Kontinuitäten** in den beteiligten Institutionen sei kaum vorstellbar, dass die neue Suche tatsächlich ergebnisoffen sei, solange Gorleben nicht ausgeschlossen werde.

Mündlich:

- Der **Neustart der Standortsuche** sei erst durch die Ereignisse von Fukushima, den zeitlich festgelegten Ausstieg aus der Kernenergienutzung in Deutschland und die Bereitschaft vieler Bundesländer zu einer neuen, ergebnisoffenen Suche möglich geworden.
- Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hätten sich die Beteiligten, teils von gegensätzlichen Positionen kommend, einander angenähert. Die Verhandlungen seien von dem Bewusstsein um die möglicherweise **einmalige Chance zum Neuanfang** geprägt gewesen.
- Konsens sei auf Basis der Kombination „Zielbestimmung ‚bestmögliche Sicherheit‘“ / „Wissenschaftsbasiertheit der Kriterien“ / „umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung“ / „Legitimation durch Gesetzesbeschlüsse“ erzielt worden. Diese „**Quadratur**“ sei allen Teilnehmern voll bewusst.
- Ein Vorschlag des BMU, zugunsten von **mehr Rechtsschutz** auf formelle Gesetzesbeschlüsse zu verzichten, sei von der Mehrheit der Länder mit Vehemenz **zurückgewiesen** worden.
- Offen geblieben seien zunächst die 4 Punkte „Einbeziehung AkEnd-Ergebnisse“ / „Anzahl unterirdische Erkundungen“ / „Ausschluss von Gorleben“ / „Behördenorganisation“.
- Ab dem Wechsel im BMU (Minister Altmaier) bis zum Januar 2013 seien alle vier Punkte einer Klärung zugeführt worden. Die ursprünglichen Vorstellungen des BMU zur Behördenstruktur – das **BfE als weisungsfreies wissenschaftliches Institut** nach dem Vorbild des Robert-Koch-Instituts, das BfS als Regulierungsbehörde und eine bundeseigene Gesellschaft als Vorhabenträger – seien dabei **nicht durchsetzbar** gewesen.
- Nach dem Regierungswechsel in Niedersachsen habe noch die neue Landesregierung für den Konsens gewonnen werden müssen. Zum Erfolg beigetragen habe die Regelung, dass die Castortransporte nach Gorleben eingestellt würden, sowie die Einrichtung der Kommission und die Evaluation des StandAG
- Während der parlamentarischen Beratungen sei die Finanzierungsgrundlage auf Wunsch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf ein **Umlageverfahren** umgestellt worden, untermauert durch ein **Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit** der Umlage.
- Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens seien alle Interessengegensätze und juristischen Probleme in vollem Bewusstsein diskutiert und zu einem Ergebnis gebracht worden. Dieses Ergebnis und den erreichten **Konsens** inklusive der Zustimmung aller Bundesländer gelte es zu **bewahren**.
- Auch das Standortauswahlverfahren sei nur dann zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, wenn das Konsens-Prinzip gewahrt werde, auch im Rahmen der Evaluation und eventueller Änderungen am StandAG.

Schriftlich:

- Die Standortauswahl durch Gesetzesbeschluss („**Legalplanung**“) erinnere an die **Projektplanfeststellungsgesetze** zur Südumfahrung Stendal sowie zu einem Teil der A20 aus den 1990er Jahren. Sie unterscheide sich von diesen allerdings dadurch, dass der Entscheidung des Gesetzgebers ein **gründliches, von der Exekutive geleitetes Verfahren vorgeschaltet** sei und danach außerdem ein weiteres Verwaltungsverfahren folge.
- Das BVerfG habe den Beschluss zur Südumfahrung Stendal passieren lassen. Die dabei aufgestellten Grundsätze seien im Wege eines Schlusses „a maiore ad minus“ erst recht auf die Standortauswahlentscheidung anwendbar, die insofern **verfassungsrechtlich unproblematisch** erscheine.
- Die erforderlichen guten bzw. **triftigen Gründe** bestünden darin, dass ein jahrzehntelanger Streit zu einem konsensualen und bestmöglich demokratisch legitimierten Abschluss gebracht werde. Das Gesetzgebungsverfahren vollziehe sich überdies im breiten Licht der Öffentlichkeit. Auch die Anforderungen der zutreffenden Sachverhaltsermittlung und der nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung seien durch das Gesamtkonzept erfüllbar.
- Die Bedenken wegen mangelnden Rechtsschutzes seien nicht durchgreifend, weil das **BVerfG** sich bei Bedarf **besonders intensiv und sorgfältig** mit dem Beschluss befassen könne und werde. Der **Prüfungsmaßstab** sei dabei keinesfalls geringer als vor den Verwaltungsgerichten; beim BVerfG sei er gerade **nicht auf die Verletzung von subjektiven Rechten beschränkt**.

Teil 2: Thematische Zusammenstellung der Äußerungen

Behördenstruktur / Behördenorganisation

Hennenhöfer:

- Das Verhältnis zwischen BfS (Betreiber) und BfE (Aufsichtsbehörde) sei klar geregelt und entspreche den europarechtlichen Vorgaben.
- Dass das BfE allerdings noch nicht voll ausgebildet und auch die 14. Atomgesetz-Novelle noch nicht verabschiedet sei, sei ein für Deutschland blamabler, rechtswidriger Zustand.
- Das BMU habe vorgeschlagen, die Funktion des Betreibers/Vorhabenträgers vom BfS auf eine neue halbstaatliche Gesellschaft zu übertragen. Der Vorschlag sei als vermeintliche Privatisierung der Endlagerung diskreditiert worden. Das BfS habe sich dann dafür entschieden, die Betreiberfunktion weiter selbst auszufüllen, auch wegen seiner Erfahrungen und seiner Verantwortung bei der Asse. Dementsprechend müsse die Aufsichtsfunktion nun auf das neue BfE übertragen werden.

Kuhbier:

- Die Zusammenarbeit zwischen BfS und DBE basiere auf dem Kooperationsvertrag von 1984, der als privatrechtlicher Dienstleistungsvertrag zu qualifizieren sei, und dem Betriebsführungsvertrag für das Endlager Morsleben. Die DBE sei demnach „technische Erfüllungsgehilfin“; hoheitliche Befugnisse würden ihr nicht übertragen, sondern blieben beim BfS.
- Beide Verträge seien nur unter eingeschränkten Voraussetzungen kündbar. Das BfS bezahle im Rahmen der Verträge jährlich ca. 100 Mio. (2006) bzw. 230 Mio. Euro (2014) an die DBE.
- Problematisch sei die monopolartige Stellung der DBE. Der Vertrag biete auch keine Anreize zu wirtschaftlichem Handeln, sondern schreibe fixe Gewinnanteile der DBE fest.
- Das BfS habe unzureichende Steuerungs- und Aufsichtsmöglichkeiten über die DBE. Meinungsverschiedenheiten über die Vertragsauslegung hätten auch schon zu einem Schiedsgerichtsverfahren geführt.
- Zu empfehlen sei die Überführung der DBE in ein bundeseigenes Unternehmen, das alle gegenwärtig vom BfS wahrgenommenen Betreiberaufgaben übernehme.
- Naheliegend sei es zudem, die atomrechtliche Aufsicht direkt im BMUB anzusiedeln, statt sie einer neuen Bundesoberbehörde zu übertragen, die ihrerseits vom BMUB überwacht werde.
- Die Errichtung einer zweiten Bundesoberbehörde (BfE) neben dem BfS sei nicht von vornherein plausibel. Wirtschaftlichkeit und Transparenz von Verwaltungsabläufen sprächen dagegen. Auch sei die Rolle des BfE in den nächsten Jahren auf die Erstellung von Kostenbescheiden beschränkt. Insofern sei zu erwägen, seine Errichtung zurückzustellen.
- Soweit an der Existenz zweier Behörden festgehalten werde, solle eine Kooperationsvereinbarung zwischen beiden geschlossen werden, um einen regelmäßigen Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie eine abgestimmte Zusammenarbeit in Bezug auf Wissenschaftskontakte, Gutachtenvergaben, Berichtswesen, Öffentlichkeitsarbeit, Kostenbescheide u.a. zu regeln. So könne auch die Möglichkeit einer späteren Fusion offen gehalten werden.

König:

- Durch das StandAG sei mit dem **BfE ein zusätzlicher Akteur** auf staatlicher Seite eingeführt worden. Daraus könnten Schnittstellenprobleme, System- und Informationsbrüche folgen.
- Schon die **Namensgebung sei nachzujustieren**, denn sie trage aktuell nicht zur Transparenz bei: So sei das BfE gerade nicht für die kerntechnische Entsorgung zuständig. Beim BfS als Betreiber/Vorhabenträger werde diese Aufgabe ebenfalls nicht im Namen abgebildet. Die DBE sei ebenfalls nicht generell für „Bau und Betrieb von Endlagern“ zuständig, sondern nur für die ihr im Einzelfall übertragenen Aufgaben.
- Um Klarheit herzustellen, sei die neu gegründete vierte staatliche Ebene abzuschaffen und die Genehmigungs- und Regulierungs-Funktion in einem einzigen Bundesamt zusammenzuführen. Dieses müsse sowohl über einen wissenschaftlichen Beirat als auch über ein gesellschaftliches Begleitgremium verfügen, das die Schnittstelle zur öffentlichen Diskussion bilde.
- Errichtung, Betrieb und Stilllegung der Endlager seien in die Hand einer neu zu gründenden Bundes-Gesellschaft für kerntechnische Entsorgung zu legen. Diese solle unternehmerische Handlungsfreiheiten haben und nicht direkt an den Bundeshaushalt gebunden sein.
- Auf die Frage, ob die Behördenstruktur gemäß StandAG mit EU-Recht im Einklang sei, erklärt er, sowohl diejenige nach StandAG als auch die aktuelle Behördenstruktur seien seiner Meinung nach mit Europarecht in Einklang zu bringen.

Däuper:

- Die Arbeitsteilung zwischen BfE (Regulierungsbehörde) und BfS (Vorhabenträger) lasse Schwierigkeiten in der Kompetenzabgrenzung erwarten, auch wenn sie vermutlich dem Europarecht bzw. der Entsorgungsrichtlinie genüge.
- Das BfS sei für die Aufgabe als Vorhabenträger personell nicht ausreichend ausgestattet, werde sich also weiterhin privater Dritter (wie der DBE) bedienen müssen. Deren Beziehungen zu EVUs erweckten den Anschein von Interessen-Verflechtung und seien aufzuhellen.
- Die **Verteilung von Aufgaben** und Einfluss zwischen Staat und Privaten im Bereich der Endlagerung müsse **grundsätzlich überdacht** werden.
- Eine Lösungsmöglichkeit läge darin, alle Überwachungs- und Aufsichtsaufgaben in **einer einzigen Bundesoberbehörde** zu konzentrieren, und die Vorhabenträgerschaft einer neuen bundeseigenen Gesellschaft zu übertragen. Alternativ könnte die DBE wieder ins Eigentum des Bundes überführt werden.

Bull:

- Die Duplizität der beiden Bundesämter sei ein großes Problem und könne unnötige Komplikationen verursachen. Das Spiel mit verteilten Rollen sei der Sache nicht angemessen und habe schädliche Folgen, wie etwa die Abwerbung von Experten und den Verzicht auf die Nutzung vorhandenen Sachverständigen. Eine geordnete Zusammenarbeit der beteiligten Stellen sei dringend nötig.

Smeddinck:

- Der Einfluss des BMUB auf die Bundesoberbehörden (BfS und BfE) solle auf allgemeine Weisungen beschränkt werden, nach dem Vorbild der Bundesnetzagentur. Nur durch solche Unabhängigkeit könne Vertrauen der Betroffenen in die Entscheidungen dieser Behörden herbeigeführt werden.

Verfahrensfragen (Legalplanung / Umweltprüfung ...)

Hellermann:

- Dass im StandAG wesentliche Standortentscheidungen **dem Gesetzgeber selbst überantwortet** werden, könne manche Juristen überraschen, scheinbar angesichts einschlägiger BVerfG-Rechtsprechung **unproblematisch**, weil hinreichende Gründe erkennbar seien.
- Auch die **Aufgabenverteilung** zwischen vorbereitender Verwaltung und entscheidendem Gesetzgeber scheinbar **sinnvoll** getroffen.

Burgi:

- Die Standortauswahl durch Gesetzesbeschluss („Legalplanung“) erinnere an die Projektplanfeststellungsgesetze zur Südumfahrung Stendal sowie zu einem Teil der A20 aus den 1990er Jahren. Sie unterscheidet sich von diesen allerdings dadurch, dass der Entscheidung des Gesetzgebers ein gründliches, von der Exekutive geleitetes Verfahren vorgeschaltet sei und danach außerdem ein weiteres Verwaltungsverfahren folge.
- Das BVerfG habe den Beschluss zur Südumfahrung Stendal passieren lassen. Die dabei aufgestellten Grundsätze seien im Wege eines Schlusses „a maiore ad minus“ erst recht auf die Standortauswahlentscheidung anwendbar, die insofern verfassungsrechtlich unproblematisch erscheine.
- Die erforderlichen guten bzw. triftigen Gründe bestünden darin, dass ein jahrzehntelanger Streit zu einem konsensualen und bestmöglich demokratisch legitimierten Abschluss gebracht werde. Das Gesetzgebungsverfahren vollziehe sich überdies im breiten Licht der Öffentlichkeit. Auch die Anforderungen der zutreffenden Sachverhaltsermittlung und der nachvollziehbaren Abwägungsentscheidung seien durch das Gesamtkonzept erfüllbar.
- Die Bedenken wegen mangelnden Rechtsschutzes seien nicht durchgreifend, weil das BVerfG sich bei Bedarf besonders intensiv und sorgfältig mit dem Beschluss befassen könne und werde. Der Prüfungsmaßstab sei dabei keinesfalls geringer als vor den Verwaltungsgerichten; beim BVerfG sei er gerade nicht auf die Verletzung von subjektiven Rechten beschränkt.

Bull:

- Ein wissenschaftsbasierter und transparenter Entscheidungsprozess im Sinne des StandAG sei angebracht.
- Das StandAG sei auf den Gesetzgeber als Entscheidungsinstanz zugeschnitten. Das sei ein Fortschritt und verleihe höhere demokratische Legitimation als eine Planfeststellung durch die Exekutive – habe allerdings auch Auswirkungen auf den Rechtsschutz.
- Wissenschaftler mögen in der Öffentlichkeit erhöhte Glaubwürdigkeit genießen. Allerdings spreche „die Wissenschaft“ selten mit einer Stimme, und auch nicht immer frei von Interessen und Wertungen. Letztlich bleibe die Politik für die Standortentscheidung zuständig.
- Die Politik bleibe verantwortlich und dürfe sich nicht nur auf Wissenschaft und/oder Öffentlichkeit berufen. Volksvertreter müssten um Akzeptanz werben, Vertrauen fördern, und schließlich entscheiden.

- Demokratische Legitimation bilde den Angelpunkt des Verfahrens. Fraglich sei, ob der Gesetzgeber sich durch das gestufte Verfahren schon zu sehr binde. § 20 StandAG erinnere zudem an einen Planfeststellungsbeschluss, bei dem der Gesetzgeber nur noch eingeschränkte Prüfungsmöglichkeiten habe.

Keienburg:

- „Bestmögliche Sicherheit“ sei komparativ in dem Sinne zu verstehen, dass eine Auswahlentscheidung zwischen möglichen Standorten getroffen werden müsse; allerdings nicht superlativ (ultimativ) im Sinne des *einen, bestmöglichen* Standortes.
- Der zu findende Standort müsse die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden gewährleisten, so wie es von jeher in § 7 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz formuliert und vom BVerfG bestätigt worden sei.
- Dies ergebe sich aus der Auslegung des Gesetzes, ohne dass dafür eine Änderung des Gesetztextes notwendig sei. Zwingend erforderlich sei allerdings ein entsprechendes Grundverständnis aller Beteiligten.
- Soweit der Gesetzgeber die Standortentscheidung letztlich selbst vornehme, handele es sich um eine sogenannte **Legalplanung**. Dies könne **verfassungskonform zulässig** sein. Allerdings seien dafür gemäß der Stendal-Entscheidung des BVerfG **gute Gründe erforderlich**.
- Gemäß StandAG liege der Grund hierfür wohl in dem Wunsch nach **höherer demokratischer Legitimation**. Es bleibe allerdings problematisch, in diesem Sinne in Abgrenzung zu normalen Verwaltungsentscheidungen zwischen „besserer“ und „schlechterer“ Legitimation zu unterscheiden.
- Fraglich sei auch, ob der Gesetzgeber zum Zeitpunkt seiner abschließenden Standort-Entscheidung überhaupt über alle erforderlichen Erkenntnisse verfüge. Zu befürchten sei ein **Prüfdefizit** zwischen Gesetzgeber (der noch nicht alles prüfen könne) und Verwaltungsbehörde (die manches nicht mehr prüfen dürfe).
- Besser wäre es daher, wenn der **Gesetzgeber** keine abschließende Standortentscheidung treffen, sondern **nur einen Vorrangstandort festlegen** würde, den die Verwaltungsbehörde im Zulassungsverfahren dann selbst noch einmal prüfen könne. So würde auch ein verstärkter Rechtsschutz möglich.

Teßmer:

- Es sei zu begrüßen, dass die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber selbst ein besonders hohes Maß an demokratischer Legitimation vermittele.
- Die Stendal-Entscheidung des BVerfG - die einzige Entscheidung, die bisher zur Frage der Legalplanung getroffen worden sei – sei nicht ohne weiteres übertragbar. Insbesondere sei bei der Standortauswahl keine ähnliche Eilbedürftigkeit erkennbar.
- Wünschenswert sei, die letztendliche Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde treffen zu lassen und dagegen Rechtsschutz über zwei Instanzen (Ober- und Bundesverwaltungsgericht) mit Klagerecht für Jedermann zu gewähren.

Wiegand:

- Die Erwartung, dass das Standortauswahlverfahren dank breiter Öffentlichkeitsbeteiligung und demokratischer legitimierter Beschlussfassung durch den Bundestag zu einem nationalen Konsens in der Endlagerfrage führen werde, sei zu hoch gesteckt.
- Die Kombination von Öffentlichkeitsbeteiligung und parlamentarischer Beschlussfassung könne vielmehr zu Friktionen führen; beide Verfahren würden sich möglicherweise gegenseitig in ihrer Legitimität in Frage stellen. Es gebe strukturellen Unvereinbarkeiten zwischen repräsentativen und partizipatorischen Elementen der Entscheidungsfindung („Dilemma der doppelten Legitimation“).
- Gegen eine Verletzung der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im StandAG sei praktisch kein Rechtsschutz gegeben. Nur an einer Stelle im Verfahren sei der Gang vor das Bundesverwaltungsgericht möglich; auch dies könne durch eine nachfolgende Entscheidung des Gesetzgebers überholt werden.
- Für wirksamen Rechtsschutz bleibe daher nur das BVerfG. Dieses könne nur betroffene Grundrechte prüfen; ob der Gesetzgeber die Abwägung zwischen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen in der im StandAG vorgesehenen Weise vorgenommen habe, könne hingegen nicht mehr gerichtlich überprüft werden.
- Ratsam sei es daher, die parlamentarischen und die administrativen Entscheidungen stärker zu entkoppeln. Insgesamt solle das Verfahren stärker verwaltungsrechtlich ausgestaltet werden, mit evtl. nur einer abschließenden Parlamentsentscheidung.

Wollenteit:

- Das StandAG sei in einem zentralen Punkt eine Fehlkonstruktion: Es wolle Konsens durch Verfahren schaffen, lasse aber keinerlei Rechtsschutz gegen mögliche Verfahrensfehler zu.
- Auch die Kombination von „Legitimation durch Verfahren“ und „Superlegitimation durch Parlamentsentscheidung“ sei ein Fehler.
- Von den vier vorgesehenen Entscheidungen des Parlaments sei nur die erste (Kriterien-Festlegung) klassische Gesetzgebung, die restlichen drei (Standortentscheidungen) seien typische Einzelfallgesetze, und daher problematisch.
- Für eine Legalplanung brauche der Gesetzgeber gute und triftige Gründe. Besonderer Zeitdruck zähle nicht dazu, denn das Verfahren werde ohnehin Jahrzehnte dauern. Auch sei nicht erkennbar, welcher Nachteil für das Allgemeinwohl entstünde, wenn das Gesetz ausbliebe.

Hennenhöfer:

- Im StandAG vorgesehen sei ein Sicherheitsranking von Standorten, wobei erwartet werde, dass der am besten „gerankte“ Standort dann auch akzeptiert werde.
- Die heutige internationale Praxis gehe eigentlich den umgekehrten Weg: Man nehme ein Akzeptanz-Ranking vor, suche also den von der Bevölkerung am ehesten akzeptierten Standort, und prüfe dort die Möglichkeit der Errichtung eines sicheren Endlagers.

König:

- Änderungsbedarf existiere insbesondere bei den Fristen, die sehr ehrgeizig und kaum einzuhalten seien. Daran hänge auch die Frage, ob die befristeten Genehmigungen der Zwischenlager zeitlich ausreichend seien.
- Genau geprüft werden müsse auch die Frage, wie der Wissenszuwachs bzw. der sich entwickelnde „Stand von Wissenschaft und Technik“ im Laufe eines Jahrzehnte dauernden Verfahrens verfolgt und berücksichtigt werden könne.

Posser:

- Es sei klarzustellen, für welche Arten von Abfällen das StandAG gelten solle, und wie das Wort „insbesondere“ in § 1 Abs. 1 zu verstehen sei (Abgrenzung auch zu Endlager Konrad).
- Der Begriff „bestmögliche Sicherheit“ sei klarzustellen: Es müsse vermieden werden, dass er ja nach Verfahrensebene unterschiedlich interpretiert werde. Nach BVerfG-Judikatur sei die bestmögliche Sicherheit zudem nicht ein (Abwägungs-) Kriterium unter vielen, sondern das entscheidende Kriterium auf der ersten Ebene. Es sei insofern nicht komparativ zu verstehen.
- Der Zeitraum von 1 Mio. Jahren könne zum pauschalen Argument gegen jeden Standort werden und sei deutlich zu reduzieren.
- Beim Verfahren zwischen BfS, BfE und BMUB sei der Verfahrensgang nicht klar geregelt. Insbesondere sei zu klären, nach welchen materiellen Voraussetzungen des BfE von Vorschlägen des BfS abweichen könne, und wie in diesem Falle das Verfahren weiter verlaufe.
- Rechtsweg und Rechtsfolgen seien unzureichend geregelt. Unklar blieben etwa die Folgen eines (teilweise) ablehnenden Bescheides (des BfE) und die Frage, ob der Vorhabenträger dagegen klagen könne. Auch die Auswirkungen einer gerichtlichen (Eil-) Entscheidung (insb. Suspendierung/Kassation) seien zu präzisieren. Werde der Bescheid hingegen bestandskräftig, sei nach möglichen Folgen für spätere Verfassungsbeschwerden zu fragen. Schließlich sei zu klären, inwieweit das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anwendbar sei.
- Das Verhältnis der verschiedenen, im Gesetz verstreuten Kriterien zueinander sowie ihre jeweilige Bedeutung und Bewertung seien unklar.

Smeddinck:

- Dem StandAG solle eine Präambel vorangestellt werden, in der insbesondere die Unumkehrbarkeit des Atomausstiegs sowie die Anerkennung des Verursacherprinzips betont würden. Auch auf den schwierigen Umgang mit Nichtwissen sowie den gesellschaftlichen Nutzen eines sicheren Verwahrortes könne darin hingewiesen werden. Eine solche Präambel sei zwar ohne rechtliche Bindungswirkung, könne aber die Selbstbindung der Beteiligten fördern.
- Das Gesellschaftliche Begleitgremium müsse aufgewertet werden. Es solle nicht beim BMUB, sondern etwa bei der Bundesstiftung Umwelt angesiedelt sein. Auch könne es Entscheidungen über Rücksprünge im Verfahren treffen und Mitspracherecht bei der Entwicklung des Nationalen Programms gemäß Entsorgungsrichtlinie bekommen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Röscheisen:

- Grundfehler des StandAG sei, dass an der Gesellschaft in Deutschland vorbei gearbeitet worden sei. Wenn dies nicht geändert werde, werde es zu keiner vollen Unterstützung der Bevölkerung kommen.
- Öffentlichkeitsarbeit müsse zu echter Bürgerbeteiligung führen. Dazu bedürfe es auch verstärkter Rechtsschutz-Regeln und erweiterter Klagemöglichkeiten. Betroffene Regionen müssten ein Vetorecht bekommen, das auch den Bundestag binde.

Bull:

- Öffentlichkeitsbeteiligung sei unverzichtbar. Allerdings dürfe von ihr nicht zu viel erwartet werden. Beteiligung sei oft aus Einzelinteressen heraus motiviert, die aber gerade nicht den Ausschlag für Mehrheitsentscheidungen geben dürften. Kompromisse können nur im politischen Raum ausgelotet werden.
- Öffentlichkeitsbeteiligung und Transparenz können in Widerspruch zur Wissenschaftsbasierung geraten.

Smeddinck:

- Die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Kommissionsarbeit müsse – auch im Gesetzestext – einen eigenständigen Stellenwert bekommen, und nicht lediglich durch Verweis auf die Vorschriften für das spätere Auswahlverfahren geregelt werden.
- Die Öffentlichkeitsbeteiligung sei im Gesetz nur als Mindeststandard formuliert, was sinnvollerweise dazu diene, ihr die notwendige Flexibilität zu erhalten. Allerdings bedürfe es ergänzend eines fachlich fundierten Konzepts für die Öffentlichkeitsbeteiligung, um damit die jeweils richtigen Beteiligungs-Formate für jede Planungssituation auszuwählen.

Teßmer:

- Innovative Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung und deren zukünftige Fortentwicklung, die in § 9 Abs. 4 StandAG vorgesehen sei, seien zu begrüßen. Ebenso sei zu begrüßen, dass die Standortentscheidung durch den Gesetzgeber selbst ein besonders hohes Maß an demokratischer Legitimation vermittele.
- Beides passe aber insofern nicht zusammen, als bei der Entscheidungsfindung durch den Gesetzgeber – anders als zuvor im Rahmen der Arbeit der Kommission, des BfS und des BfE – keine Beteiligung der Öffentlichkeit mehr vorgesehen sei.
- Im Übrigen seien Verfahren und Ideen der Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung (etwa: Bürgerkonferenzen/Bürgerdialoge?) weiter zu konkretisieren, auch durch die Kommission.
- Zu überlegen sei auch, ob bereits die Kommission die Öffentlichkeit aktiver einbinden wolle.
- Die Öffentlichkeit solle zur Mitwirkung aktiv eingeladen, die Beteiligten sollten „abgeholt“ werden.
- Sämtliche entscheidungsrelevanten Unterlagen müssten öffentlich zugänglich gemacht werden und dies auch während der gesamten Verfahrensdauer bleiben.

Dies gelte auch für Stellungnahmen bzw. Eingaben an die Kommission, das BfS oder das BfE, für deren Einreichung es keine Fristen geben dürfe.

- Die Öffentlichkeit müsse auch finanziell in die Lage versetzt werden, sich zu beteiligen, etwa durch Budgets für Sachverständigengutachten und für organisatorische Kosten. Anderenfalls könne sie mit den EVUs nicht mithalten; dann fehle es an Chancengleichheit.
- Die Bundesrepublik habe außerdem die Aarhus-Konvention unterzeichnet, die in Artikel 6 bzw. 9 unter anderem Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Rechtsschutz treffe und dabei keine Ausnahmen kenne. Endlager seien gemäß Anhang 1 eindeutig auch Gegenstand der Konvention.

Wiegand:

- Die Erwartung, dass das Standortauswahlverfahren dank breiter Öffentlichkeitsbeteiligung und demokratischer legitimierter Beschlussfassung durch den Bundestag zu einem nationalen Konsens in der Endlagerfrage führen werde, sei zu hoch gesteckt.
- Die Kombination von Öffentlichkeitsbeteiligung und parlamentarischer Beschlussfassung könne vielmehr zu Friktionen führen; beide Verfahren würden sich möglicherweise gegenseitig in ihrer Legitimität in Frage stellen. Es gebe strukturellen Unvereinbarkeiten zwischen repräsentativen und partizipatorischen Elementen der Entscheidungsfindung („Dilemma der doppelten Legitimation“).

Rechtsschutz

Bull:

- Das StandAG sei auf den Gesetzgeber als Entscheidungsinstanz zugeschnitten. Das sei ein Fortschritt und verleih höhere demokratische Legitimation als eine Planfeststellung durch die Exekutive – habe allerdings auch Auswirkungen auf den Rechtsschutz.

Röscheisen:

- Für echte Bürgerbeteiligung bedürfe es auch verstärkter Rechtsschutz-Regeln und **erweiterter Klagemöglichkeiten**. Betroffene Regionen müssten ein Vetorecht bekommen, das auch den Bundestag binde.

Däuper:

- Legalplanung führe zu **teilweise verkürztem Rechtsschutz**. Gegen die abschließende Standortentscheidung stehe die Verfassungsbeschwerde nur einem eingeschränkten Kreis von beschwerdeberechtigten Personen offen. Dieser Ausschluss etwa der Umweltverbände könne gegen Europarecht (UVP-Richtlinie) verstoßen. Zudem beschränke sich der gerichtliche Überprüfungsmaßstab auf das Grundgesetz.
- Die **Einführung zusätzlicher Klagemöglichkeiten** solle noch einmal grundlegend geprüft werden. Sie könne der Akzeptanzerhöhung dienen. Der mögliche Zeitverzug durch Klagen dürfte anhand der Dimension der Aufgabe von untergeordneter Bedeutung sein.

Keienburg:

- Besser wäre es daher, wenn der **Gesetzgeber** keine abschließende Standortentscheidung treffen, sondern **nur einen Vorrangstandort festlegen** würde, den die Verwaltungsbehörde im Zulassungsverfahren dann selbst noch einmal prüfen könne. So würde auch ein verstärkter Rechtsschutz möglich.
- Das im StandAG vorgesehene Verfahren sei auch europarechtswidrig: Wenn der Gesetzgeber die Standortentscheidung selbst treffe, müsse er auch die zugehörige Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entscheiden. Dagegen sei wiederum kein Rechtsschutz gegeben. Artikel 11 der **UVP-Richtlinie** regele jedoch, dass alle Mitgliedstaaten **Rechtsschutz in materieller wie verfahrensrechtlicher Hinsicht** gewähren müssten (vgl. Trianel-Entscheidung des EuGH).

Teßmer:

- Relativ klar sei auch, dass der mangelnde Rechtsschutz mit der **UVP-Richtlinie** kollidiere. Der EuGH habe 2012 Kriterien für Ausnahmen von der UVP-Richtlinie aufgestellt, die hier aber nicht erfüllt seien.
- Die Bundesrepublik habe außerdem die **Aarhus-Konvention** unterzeichnet, die in Artikel 6 bzw. 9 unter anderem Regelungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung und zum Rechtsschutz treffe und dabei keine Ausnahmen kenne. Endlager seien gemäß Anhang 1 eindeutig auch Gegenstand der Konvention.

- Wünschenswert sei deshalb, die letztendliche Entscheidung von einer Verwaltungsbehörde treffen zu lassen und dagegen Rechtsschutz über zwei Instanzen (Ober- und Bundesverwaltungsgericht) mit Klagerecht für Jedermann zu gewähren. Die Entscheidung betreffe jeden in Deutschland, daher müsse gerichtliche Kontrolle ohne jede Einschränkung möglich sein.

Wiegand:

- Gegen eine Verletzung der Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung im StandAG sei **praktisch kein Rechtsschutz** gegeben. Nur an einer Stelle im Verfahren sei der Gang vor das Bundesverwaltungsgericht möglich; auch dies könne durch eine nachfolgende Entscheidung des Gesetzgebers überholt werden.
- **Für wirksamen Rechtsschutz** bleibe daher **nur das BVerfG**. Dieses könne die Entscheidung des Gesetzgebers dann nur anhand der betroffenen Grundrechte überprüfen. Ob der Gesetzgeber die Abwägung zwischen betroffenen öffentlichen und privaten Belangen in der im StandAG vorgesehenen Weise vorgenommen habe, könne hingegen nicht mehr gerichtlich überprüft werden.
- Ratsam sei es daher, die parlamentarischen und die administrativen Entscheidungen stärker zu entkoppeln. Insgesamt solle das Verfahren stärker verwaltungsrechtlich ausgestaltet werden, mit evtl. nur einer abschließenden Parlamentsentscheidung.

Wollenteit:

- Das StandAG enthalte in einem zentralen Punkt eine **Fehlkonstruktion**: Es wolle Konsens durch Verfahren schaffen, lasse aber **keinerlei Rechtsschutz gegen mögliche Verfahrensfehler** zu.
- Von den vier vorgesehenen Entscheidungen des Parlaments sei nur die erste (Kriterien-Festlegung) klassische Gesetzgebung, die restlichen drei (Standortentscheidungen) seien typische Einzelfallgesetze, und daher problematisch. Dass gegen die Entscheidungen des Gesetzgebers keinerlei Rechtsschutz vorgesehen sei, sei verfassungswidrig. Der Rechtsschutz sei auf ein **nicht mehr ausreichendes Niveau** geschrumpft, insb. im Falle von Enteignungen.
- Das **Rechtsschutzdefizit** werde auch nicht durch die Regelung in § 17 Abs. 4 StandAG ausgeglichen: Vor dem BVerwG könne nach dieser Regelung nur eines von vier Gesetzen angegriffen werden; zudem bleibe unklar, anhand welcher Maßstäben es dort überprüft würde.

Smeddinck:

- **Mehr Rechtsschutzmöglichkeiten** seien **nicht unbedingt hilfreich**. Statt auf streitige Urteile, die im Zweifel auch noch durchgesetzt werden müssten, sei eher auf mehr Vermittlung, Mediation und Konsens zu setzen.
- Das StandAG sehe **bereits mehr Klagemöglichkeiten** vor **als andere Verfahren** der Legalplanung für Infrastrukturvorhaben. Im Übrigen gelte auch für Richter, dass ihre zeitliche Sichtweite wie auch ihre Möglichkeiten zum Umgang mit Nichtwissen beschränkt seien.

Burgi:

- Die Bedenken wegen mangelnden Rechtsschutzes seien **nicht durchgreifend**, weil das **BVerfG** sich bei Bedarf **besonders intensiv und sorgfältig** mit dem Beschluss befassen könne

und werde. Sein Prüfungsmaßstab sei keinesfalls geringer als vor den Verwaltungsgerichten; beim BVerfG sei er gerade nicht auf die Verletzung von subjektiven Rechten beschränkt.

Becker:

- Ein Vorschlag des BMU, zugunsten von mehr Rechtsschutz auf formelle Gesetzesbeschlüsse zu verzichten, sei von der Mehrheit der Länder mit Vehemenz zurückgewiesen worden.

Kostenregelung

Arndt:

- Die „**Umlage**“ des StandAG müsse finanzverfassungsrechtlich richtig eingeordnet werden: Bekannt seien nur die Kategorien Steuer, Sonderabgaben, Gebühren, Beiträge. Alles spreche dafür, dass die „Umlage“ weiterhin als Beitrag zu sehen sei.
- In §21b Atomgesetz wurde zuvor von „**Beiträgen**“ gesprochen; diese Regelung wurde mit dem StandAG für unanwendbar erklärt. Die Umetikettierung sei finanzverfassungsrechtlich unzulässig.
- Das **Verursacherprinzip** reicht als Grundlage für eine neue Umlage nicht aus. Es müsse eine **gesetzliche Ermächtigungsrundlage** geben.
- Unstrittig sei, dass die Abfallverursacher alle Kosten auch der Sicherheit zu tragen hätten; Kosten für die Erzielung gesellschaftlicher **Akzeptanz** seien hingegen vom Steuerzahler zu tragen.
- Umzulegende Ausgaben müssten jedenfalls „**notwendig**“ sein. Notwendig wäre eine erneute Standortsuche nur dann, wenn der Begriff „**bestmöglich**“ im **komparativen Sinne** gemeint wäre, d.h. wenn der beste aller möglichen Standorte gefunden werden müsste.
- Dies wäre ein problematischer Ausweg, weil er in eine **Endlager-Endlosschleife**, eine Ablehnungs-Kettenreaktion führen würde: Man könnte immer vermuten, dass es anderenorts einen noch „bestmöglicheren“ Standort geben könne.
Auch das Bundesverfassungsgericht nutzt in seiner atomrechtlichen Dogmatik seit 40 Jahren den Begriff „bestmöglich“, aber nie in einem komparativen Sinne.
- Die richtige Interpretation gehe dahin, dass das Kriterium „bestmöglich unter Sicherheitsaspekten“ dann erfüllt sei, wenn dem **Anforderungsprofil gemäß §7 Atomgesetz** Genüge getan sei.
- Nach der Rechtsprechung des BVerfG sei eine „**unechte Rückwirkung**“, also eine nachträgliche Erschwerung der Suche – durch die alternative Standortsuche –, nur zulässig, wenn sie zur Erreichung des (ursprünglichen) Gesetzeszwecks, also der atomrechtlichen Sicherheit, geeignet sei. Unzulässig sei sie hingegen dann, wenn die Bestandsinteressen der Betroffenen die Veränderungsgründe des Gesetzgebers überwiegen.
- Dem Gesetzgeber gehe es erkennbar um Zeitverzögerung und Offenhaltung der Rechtslage. Dies sei politisch verständlich, aber nicht ausreichend, um Zahlungspflichten der EVUs zu begründen.

Moench:

- Das Zwischenlager (Transportbehälterlager) Gorleben biete ausreichend Platz und sei geeignet, sicher und vorfinanziert. Kein sachlicher Grund spreche gegen seine Nutzung.
- Der Gesetzgeber habe diese Nutzung nun ausgeschlossen und stattdessen die Rückführung in neue, standortnahe Zwischenlager angeordnet, die erst noch zu genehmigen und dann zu errichten seien. Mit Kosten in zweistelliger Millionenhöhe pro Standort sei zu rechnen.
- Die Abkehr vom Zwischenlager Gorleben sei vielleicht politisch legitim. Von der Kostenübertragung auf die Abfallverursacher seien aber deren Grundrechte (Berufsfreiheit, Eigentumsfreiheit; Grundsatz des Vertrauensschutzes) betroffen.

- Ein Grundrechtseingriff bedürfe hinreichender sachlicher Gründe und müsse verhältnismäßig sein. Solche Gründe gebe es nicht; ausschlaggebend sei vielmehr der politische Wunsch Niedersachsens nach einer Abkehr von Gorleben gewesen.
- Der Begriff der Umlage sei eine sprachliche Etikette, die finanzverfassungsrechtlich keine Kostenüberwälzung rechtfertigen könne. Dafür bedürfe es eines anerkannten Instruments; anderenfalls seien die Mehrkosten über Steuern zu finanzieren.
- In Frage kämen evtl. Beiträge, denen allerdings ein individueller und konkreter Vorteil gegenüberstehen müsse. Einen solchen Vorteil vermittele das StandAG den Abfallverursachern nicht, denn nichts spreche gegen die Eignungshöflichkeit des Salzstocks Gorleben.
- Auch die Suche nach einem bestmöglichen Standort könne eine Beitragserhebung nicht rechtfertigen. Bestmöglich sei ein Standort, der § 7 AtG entspreche; ein darüber hinausgehendes Bestmöglichkeits-Kriterium im komparativen bzw. superlativen Sinne sei wissenschafts- und entscheidungstheoretisch gar nicht erfüllbar, und die Kosten einer Suche deshalb auch nicht umlagefähig.
- Zudem seien der **Vorfinanzierung** zukünftiger Beiträge auch **zeitliche Grenzen** gesetzt, die in der Rechtsprechung anerkannt seien: Die Abfallverursacher könnten allenfalls über Zeiträume von 4 bis maximal 8 Jahren zu Vorausleistungen herangezogen werden, nicht jedoch, wenn die zu finanzierende Anlage erst 50 oder gar 70 Jahre später zur Nutzung verfügbar sein werde.
- Das Eigentum der Kraftwerksbetreiber unterliege zwar auch der Sozialpflicht des Eigentums nach GG. Eigentümer der Kernbrennstoffe bzw. der Abfälle seien allerdings nicht die EVUs, sondern EURATOM.

Hennenhöfer:

- Die Umlagefinanzierung sei in einem von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten **Gutachten** angeregt worden, um die Vollfinanzierung durch die EVUs sicherzustellen, und schließlich so in den Gesetzestext übernommen worden.

Becker:

- Während der parlamentarischen Beratungen sei die Finanzierungsgrundlage auf Wunsch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf ein Umlageverfahren umgestellt worden, untermauert durch ein **Rechtsgutachten** zur Verfassungsmäßigkeit der Umlage.

Däuper:

- Ob das im StandAG vorgesehene Umlageverfahren eine unzulässige Beitrags-Dopplung darstelle, sei abstrakt schwer zu entscheiden.
- Eine **alternative Standortsuche entspreche heutigen internationalen Standards** zur Risikoversorge. Das BVerfG habe dazu die **Rechtsfigur des „dynamischen Grundrechtsschutzes“** entwickelt. „Bestmögliche“ Risikoversorge sei insofern auch komparativ zu verstehen.
- Wünschenswert im Rahmen des Atomausstiegs sei ein umfassendes Konzept zur Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegungs- und Entsorgungsverpflichtungen.

Hellermann:

- Die **Refinanzierung** der Kosten des Auswahlverfahrens durch die Abfallverursacher erscheine grundsätzlich **zulässig**. Sie rechtfertige sich im Kern daraus, dass die Abfallverursacher von ihrer

Verantwortlichkeit für die sichere Endlagerung durch den Bund entlastet werden, ohne dass der Bund zugleich auch die finanziellen Lasten übernehmen wollte.

- Es wäre daher auch eine Ausweitung der Beitragsregelung des Atomgesetzes als Grundlage für die Einbeziehung der Kosten des Standortauswahlverfahrens möglich gewesen. Der Gesetzgeber habe stattdessen das Umlagemodell gewählt.
- Es komme nicht auf die Benennung der Abgabe an, sondern auf deren verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Der tragende Grund der Rechtfertigung sei der oben genannte.
- Auch für die Kosten des Standortauswahlverfahrens trügen die Abfallverursacher Verantwortung. Es gehe bei der Suche nicht um eine Endlos-Schleife, sondern um einen Standort, der seinen Beitrag leiste zu bestmöglicher Sicherheit im Sinne des Atomgesetzes und der Grundrechte.
- Dem stehe **kein (überwiegendes) schutzwürdiges Vertrauen der Abfallverursacher** entgegen. Sie hätten zwar bislang schon die Kosten der Erkundung von Gorleben getragen, konnten jedoch nie darauf vertrauen, dass keine weiteren Standorte mehr erkundet werden müssten.
- Das BVerfG habe das **Gebot eines dynamischen Grundrechtsschutzes** formuliert, was ausdrücklich einschließe, dass Anforderungen verschärft werden dürften, ohne dass dem Positionen der Betroffenen entgegengehalten werden könnten.

Röscheisen:

- Die EVUs müssten zu ihrer Verantwortung nach dem **Verursacherprinzip** stehen und die entsprechenden Kosten voll übernehmen. Die Rückstellungen der KKW-Betreiber müssten in einen **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsfonds** überführt werden. Die Rückstellungshöhen seien durch unabhängige Experten zu überprüfen, wie es auch der Bundesrechnungshof fordere.

Organisation der Kommissionsarbeit

Röscheisen:

- Die Kommission brauche **mehr Zeit** – um die Erkenntnisse aus dem ENTRIA-Projekt zu rezipieren, vor allem aber um eine breite Debatte zu führen und gesellschaftlichen Konsens herzustellen.

Smeddinck:

- Die Frist für die Kommissionsarbeit solle bald **um mehr als 6 Monate verlängert** werden.
- Das StandAG solle als „**lebendes Gesetz**“ aufgefasst werden, das Anschluss an den lebendigen gesellschaftlichen Diskurs halten müsse.
- Die Möglichkeit der Evaluierung des StandAG sollte schrittweise und wiederholt genutzt werden. Eine **Auftakt-Evaluierung** könne Kritikern das Gefühl vermitteln, auf Augenhöhe mitzuarbeiten.
- Dem StandAG solle eine **Präambel** vorangestellt werden, in der insb. die Unumkehrbarkeit des Atomausstiegs sowie die Anerkennung des Verursacherprinzips betont würden. Auch auf den schwierigen Umgang mit Nichtwissen sowie den gesellschaftlichen Nutzen eines sicheren Verwahrrtes könne darin hingewiesen werden. Eine solche Präambel sei zwar ohne rechtliche Bindungswirkung, könne aber die Selbstbindung der Beteiligten fördern.

Posser:

- Das **Beschlussquorum** für die Kommission nach § 3 Abs. 5 StandAG („zwei Drittel ihrer Mitglieder“) sei unerfüllbar, da nur die Hälfte der Mitglieder stimmberechtigt sei. Werde das 2/3-Quorum hingegen nur auf diese Hälfte angewendet, so reichten schon bedenklich wenige Mitglieder (11) aus, um Kommissions-Beschlüsse zu fassen.

Däuper:

- Wünschenswert im Rahmen des Atomausstiegs sei ein **Konzept zur Sicherstellung der Finanzierung** von Stilllegungs- und Entsorgungsverpflichtungen. Auch damit könne die Kommission sich beschäftigen.

Umgang mit Gorleben

Posser:

- Der Erkundungsstopp für Gorleben nach § 29 Abs. 2 StandAG beruhe auf der **unzulässigen Prämisse eines rechtswidrigen Verhaltens** und einer voreingenommenen Auswahl bzw. einer „Vorfestlegung“. Der Gesetzgeber dürfe aber eine Missachtung von Recht und Gesetz nicht von vornherein unterstellen, um gesetzgeberische Maßnahmen zu begründen. Die Erkundung in Gorleben müsse deshalb fortgesetzt werden.

Becker:

- Nach dem Regierungswechsel in Niedersachsen habe die neue Landesregierung für den Konsens gewonnen werden müssen. Zum Erfolg beigetragen habe die Regelung, dass die Castortransporte nach Gorleben eingestellt würden.

Röscheisen:

- Gorleben hätte nie in die engere Standort-Auswahl gelangen dürfen (vgl. Studien von J. Kreusch und U. Kleemann, die dies untermauern).

Wollenteit:

- Den Standort Gorleben im Verfahren zu belassen, sei ein Fehler. Ein Ausschluss von Gorleben sei eine politische Entscheidung, zu der der Gesetzgeber befugt sei und die das StandAG keineswegs rechtlich angreifbar machen würde.
- Zwar bestehe ein gewisser **Widerspruch** zwischen der ergebnisoffenen Suche nach dem bestmöglichen Standort und einem Ausschluss von Gorleben. Dieser Widerspruch sei jedoch **aushaltbar**. Eine vollständig konsistente Lösung in Bezug auf Gorleben erscheine ohnehin nicht mehr möglich.
- Zur Inkonsistenz bzw. Ungleichbehandlung mit anderen Standorten trage auch bei, dass Gorleben seit 2005 mit einer zehnjährigen **Veränderungssperre** belegt sei, was für andere potenziell in Frage kommende Standorte bisher nicht gelte. Insofern sei es heute bergrechtlich zumindest nicht ausgeschlossen, regionale Gegenaktivitäten auf den Weg zu bringen bzw. mögliche alternative Standorte gezielt „unbrauchbar“ zu machen. Dagegen helfe im Zweifel nur, entweder *alle* Standorte mit gleichartigen Veränderungssperren zu belegen, oder aber diejenige in Gorleben aufzuheben. Diese Problematik verdeutliche die Inkonsistenzen, in die man sich unweigerlich begeben müsse, solange Gorleben nicht ausgeschlossen werde.
- Wenn Gorleben in der Auswahl bleibe, werde das Verfahren dadurch massiv beeinflusst, weil es eine **„Schere im Kopf“** verursache: Jedes in die Diskussion eingebrachte Kriterium werde unweigerlich zunächst bezüglich seiner Auswirkungen auf Gorleben analysiert.
- Im Rahmen der Suche laufe seit 40 Jahren ein „Tanker“ auf Gorleben zu. Auch wegen **personeller Kontinuitäten** in den beteiligten Institutionen sei kaum vorstellbar, dass die neue Suche tatsächlich ergebnisoffen sei, solange Gorleben nicht ausgeschlossen werde.

Weitere Themen

Röscheisen:

- Der Atomausstieg müsse im **Grundgesetz** abgesichert werden.
- Ein **Exportverbot** für hoch radioaktiven Müll müsse eindeutig gesetzlich verankert werden.

Bull:

- Der **Zeitraum** von 1 Mio. Jahre mag naturwissenschaftlich angemessen sein, führe politisch aber zu **Glaubwürdigkeitsproblemen**. Kein Gesetzgeber könne so lange Sicherheit versprechen.

Posser:

- Der Zeitraum von 1 Mio. Jahren könne zum **pauschalen Argument** gegen jeden Standort werden und sei deutlich zu reduzieren.

Becker:

- Die Erwähnung des Zeitraums von 1 Mio. Jahren war allen Beteiligten bei der Konsensfindung bewusst und war so gewollt; auch sie war Bestandteil der gefundenen Einigung.

Enteignungen

Keienburg:

- Es sei davon auszugehen, dass für die Erkundung benötigte Flächen notfalls durch Enteignung gesichert werden müssten. Das StandAG verweise hierzu auf das Bundesberggesetz und das Atomgesetz. Das BbergG sei aber gemäß BVerfG-Entscheidung zu Garzweiler für Enteignungen nur einschlägig, wenn es um Rohstoffversorgung gehe, nicht aber für die Entsorgung. Das Atomgesetz hingegen setze, soweit es Enteignungen überhaupt zulasse, als Zweck die Errichtung und den Betrieb eines Endlagers voraus. Ob **Enteignungen, als das „schärfste Schwert“ des Gesetzgebers**, auch in solchen Fällen verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein könnten, in denen es lediglich um Vergleich und Auswahl von Standorten gehe, sei **zweifelhaft**.

Posser:

- Für zukünftige Enteignungen sei § 12 Abs. 2 Satz 3 als Grundlage nicht ausreichend. Der Gesetzgeber könne hier eine Bedarfsfestlegung zwar selbst vornehmen, müsse dann aber auch die notwendigen Voraussetzungen erfüllen bzw. die nötige **Gesamtabwägung** vornehmen. Auch bedürfe es für eine enteignungsrechtliche Vorwirkung im Rahmen einer Legalplanung nicht nur „guter“, sondern **„triftiger“ Gründe**, die aber in der Gesetzesbegründung **nicht dargelegt** seien.

Wollenteit:

- Dass gegen diese Entscheidungen des Gesetzgebers **keinerlei Rechtsschutz** vorgesehen sei, sei verfassungswidrig. Der Rechtsschutz sei auf ein nicht mehr ausreichendes Niveau geschrumpft, **insbesondere im Falle von Enteignungen**.

König:

- Das BfS begrüße das StandAG und habe einen ähnlichen Weg seit 2001 aktiv empfohlen.
- Auf die Frage, ob die neue Rolle des BfS gemäß StandAG im Vorfeld zwischen BMU und BfS abgestimmt worden sei, erklärt W. König, das BfS sei zu Zeiten des AkEnd und dann später im Rahmen des „Gabriel-Papiers“ (2007) intensiv in Diskussionen mit dem BMU eingebunden gewesen; danach nicht mehr.

Hennenhöfer:

- Das StandAG entspringe einer politischen Einigung zwischen Bund und Ländern, Fraktionen und Parteien. Der zugehörige Gesetzentwurf sei nicht vom BMU alleine, sondern in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten erarbeitet worden.
- Die Entscheidungsfindung durch eine „Kaskade“ von Bundestags-Beschlüssen (Legalplanung) sei expliziter Wunsch der politischen Seite (insb. Länder Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) gewesen.
- Dass das BfE allerdings noch nicht voll ausgebildet und auch die 14. Atomgesetz-Novelle noch nicht verabschiedet sei, sei ein für Deutschland blamabler, rechtswidriger Zustand.
- Zur Betreiberfunktion des BfS: Das BMU habe vorgeschlagen, diese auf eine neue halbstaatliche Gesellschaft zu übertragen. Der Vorschlag sei als vermeintliche Privatisierung der Endlagerung diskreditiert worden. Das BfS habe sich dann dafür entschieden, die Betreiberfunktion weiter selbst auszufüllen, auch wegen seiner Erfahrungen und seiner Verantwortung bei der Asse. Dementsprechend sei die Aufsichtsfunktion nun auf das neue BfE zu übertragen.
- Die Umlagefinanzierung sei in einem von Bündnis 90/Die Grünen vorgelegten Gutachten angeregt worden, um die Vollfinanzierung durch die EVUs sicherzustellen, und schließlich so in den Gesetzestext übernommen worden.
- Insgesamt sei das StandAG ein gründlich erarbeiteter Kompromiss, an dem festgehalten werden solle.

Hellermann:

- Nach alter Rechtslage habe es keine materiell-rechtliche Basis für die Standortsuche gegeben. Die Auswahl war vielmehr zunächst nur Sache des Betreibers; das anschließende Planfeststellungsverfahren war ausdrücklich nicht offen für Erwägungen zu Standortalternativen.
- Nach StandAG sei nun auch die **Standortauswahl gesetzlich ausgestaltet** im Hinblick auf das Ziel der bestmöglichen Risikovorsorge.

Becker:

- Der Neustart der Standortsuche sei erst durch die Ereignisse von Fukushima, den zeitlich festgelegten Ausstieg aus der Kernenergienutzung in Deutschland und die Bereitschaft vieler Bundesländer zu einer neuen, ergebnisoffenen Suche möglich geworden.
- Im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens hätten sich die Beteiligten, teils von gegensätzlichen Positionen kommend, einander angenähert. Die Verhandlungen seien von dem Bewusstsein um die möglicherweise einmalige Chance zum Neuanfang geprägt gewesen.

- Konsens sei auf Basis der Kombination „Zielbestimmung ,bestmögliche Sicherheit“ / „Wissenschaftsbasiertheit der Kriterien“ / „umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung“ / „Legitimation durch Gesetzesbeschlüsse“ erzielt worden. Diese „Quadratur“ sei allen Teilnehmern voll bewusst.
- Ein Vorschlag des BMU, zugunsten von mehr Rechtsschutz auf formelle Gesetzesbeschlüsse zu verzichten, sei von der Mehrheit der Länder mit Vehemenz zurückgewiesen worden.
- Offen geblieben seien zunächst die 4 Punkte „Einbeziehung AkEnd-Ergebnisse“ / „Anzahl unterirdische Erkundungen“ / „Ausschluss von Gorleben“ / „Behördenorganisation“.
- Ab dem Wechsel im BMU (Minister Altmaier) bis zum Januar 2013 seien alle vier Punkte einer Klärung zugeführt worden. Die ursprünglichen Vorstellungen des BMU zur Behördenstruktur – das BfE als weisungsfreies wissenschaftliches Institut nach dem Vorbild des Robert-Koch-Instituts, das BfS als Regulierungsbehörde und eine bundeseigene Gesellschaft als Vorhabenträger – seien dabei nicht durchsetzbar gewesen.
- Nach dem Regierungswechsel in Niedersachsen habe noch die neue Landesregierung für den Konsens gewonnen werden müssen. Zum Erfolg beigetragen habe die Regelung, dass die Castortransporte nach Gorleben eingestellt würden, sowie die Einrichtung der Kommission und die Evaluation des StandAG
- Während der parlamentarischen Beratungen sei die Finanzierungsgrundlage auf Wunsch der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf ein Umlageverfahren umgestellt worden, untermauert durch ein Rechtsgutachten zur Verfassungsmäßigkeit der Umlage.
- Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens seien alle Interessengegensätze und juristischen Probleme in vollem Bewusstsein diskutiert und zu einem Ergebnis gebracht worden. Dieses Ergebnis und den erreichten Konsens inklusive der Zustimmung aller Bundesländer gelte es zu bewahren.
- Auch das Standortauswahlverfahren sei nur dann zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, wenn das Konsens-Prinzip gewahrt werde, auch im Rahmen der Evaluation und eventueller Änderungen am StandAG.